

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Mai 2009

### **834. Strassen (Russikon, 354 Ausserdorf-/Hinterdorfstrasse)**

Die 354 Ausserdorf-/Hinterdorfstrasse in der Russiker Aussenwacht Madetswil ist Bestandteil der Hauptstrasse Fehraltorf-Russikon-Wildberg-Turbental. Im Bereich Madetswil fehlt teilweise der Schutz für zu Fuss Gehende und im Regionalen Radweg besteht eine Lücke. Die Führung längs der Staatsstrasse erlaubt aus Gründen des Ortsbildschutzes aber keinen fahrbahnbegleitenden Radweg, weshalb im Zusammenhang mit den Quartierplänen «Oberdorf» und «Ausserdorf» eine rückwärtige Verbindung erstellt werden soll. Die Fahrbahn und die Bushaltestelle Post sind teilweise in schlechtem Zustand. Risse und Ausbrüche im Belag wie auch Schäden an den Abschlüssen und der Entwässerung beeinträchtigen die Verkehrssicherheit. Die Einfahrten in die Aussenwacht veranlassen optisch nicht zur Verminderung der Geschwindigkeit. Dadurch werden an diesen Stellen teilweise hohe Fahrgeschwindigkeiten festgestellt, die Auswirkungen bis in den Ortskern von Madetswil haben. Der Gemeinderat und die Bevölkerung haben daher bereits im Rahmen der Erschliessungsplanung auf diesen Missstand aufmerksam gemacht und geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen gefordert. Im Weitern weist der Durchlass des Dorfbachs bei der Querung der Staatsstrasse ein ungenügendes Durchflussprofil auf. Im Rahmen der von der Gemeinde Russikon erarbeiteten Siedlungs- und Entwässerungsplanung ist eine Vergrösserung und Verlegung gleichzeitig mit den Strassenbauarbeiten vorgesehen.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Russikon ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Erstellung eines 2 m breiten Gehwegs unter Einbezug der bestehenden Anlage für eine mindestens einseitig durchgehende Gehwegverbindung;
- Instandsetzung des bestehenden Fahrbahnoberbaus einschliesslich der Entwässerung im gleichen Abschnitt;
- Einbau einer 3,25 m breiten Mittel- und Fussgängerschutzinsel im westseitigen Eingangsbereich. Sie dient als optische Bremse und führt zu einer angepassten Fahrgeschwindigkeit auf der sonst geradlinig verlaufenden Zufahrt aus Richtung Russikon;
- Einbau einer Fahrbahnverschwenkung im ostseitigen Eingangsbereich. Sie dient als optische Bremse und führt zu einer angepassten Fahrgeschwindigkeit auf der sonst geradlinig verlaufenden Zufahrt aus Richtung Turbental;

- Einbau einer Fussgängerschutzzinsel bei der Einmündung der Ludetswilerstrasse. Damit kann für zu Fuss Gehende eine sichere Verbindung zur Bushaltestelle und zum gegenüberliegenden Gehweg gewährleistet werden;
- Abbruch der bestehenden stark beschädigten Busbucht und Verlegung auf die Fahrbahn;
- Erstellung eines neuen begehbarer Bachdurchlasses mit einem Querschnitt von  $2,10 \times 5$  m zur Gewährleistung eines 100-jährlichen Hochwassers;
- Anpassung und Ergänzung der Beleuchtung, Ausrichtung auf die neuen Fussgängerquerungen;
- Erstellung einer rückwärtigen Radwegverbindung innerhalb der Quartiere Oberdorf und Ausserdorf zur Gewährleistung der durchgehenden Radwegverbindung. Die Ausführung erfolgt im Rahmen der Quartiererschliessung und wird der Gemeinde Russikon nach Bauvollendung rückerstattet. Die Führung durch die beiden Quartierplangebiete entspricht den Vorstellungen des Tiefbauamtes und des Amts für Raumordnung und Vermessung und liegt im Anordnungsspielraum.

Der Gemeinderat Russikon hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) am 28. Februar 2007 und 9. Juli 2008 zugestimmt. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 16. März bis 15. April 2007.

Innerhalb der Auflagefrist wurden sechs Einsprachen eingereicht, die teilweise projektbezogene und teilweise enteignungsrechtliche Begehren enthalten. Für alle Begehren konnten im Rahmen der Einigungsverhandlungen mit den Einsprecherinnen und Einsprechern einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung des Abtretungsvertrags für den Landerwerb bzw. dem schriftlichen Rückzug der Einsprache vor.

Das von der Gemeinde Russikon in separatem Verfahren öffentlich aufgelegte Projekt für den Ausbau und die Verlegung des Dorfbachs enthält auch den Durchlass unter der Ausserdorfstrasse. Mit Verfügung Nr. 0260 vom 17. Februar 2009 hat die Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, die wasserbaupolizeiliche Bewilligung für den Bachausbau und die Erstellung des Durchlasses unter der Staatsstrasse erteilt. Diese Verfügung ist bereits rechtskräftig.

Die Abklärungen durch die Baudirektion, Fachstelle Lärmschutz, haben ergeben, dass sich aus lärmtechnischer Sicht keine wesentliche Veränderung der Lärm situation für die angrenzenden Liegenschaften ergibt. Wegen der beiden Eingangstore kann zudem künftig mit einer geringeren gefahrenen Geschwindigkeit der Fahrzeuge gerechnet werden.

Der Landerwerb ist nach §§ 18ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom Januar 2009 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	100 000
Bauarbeiten	1 690 000
Nebenarbeiten	243 000
Technische Arbeiten	327 000
<b>Total</b>	<b>2 360 000</b>

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Fussgängeranlagen (12,7%)	300 000
Staatsstrassen (6,8%)	160 000
Erneuerungsunterhalt (23,3%)	550 000
Fahrradanlagen (10,6%)	250 000
Beleuchtungsanlagen (2,5%)	60 000
Instandsetzung Fahrbahnlanlagen (44,1%)	1 040 000
<b>Total</b>	<b>2 360 000</b>

Die Durchlasserneuerung, der Bau des Radwegs, der Beleuchtung und des Gehwegs sind Sache des Kantons. Dabei haben sich die Anstösserinnen und Anstösser aufgrund von § 62 lit. d StrG in Verbindung mit Dispositiv III des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4356 vom 1. Dezember 1982 über die Inkraftsetzung des Strassengesetzes mit einem Viertel an den Gesamtkosten von Gehwegen im überbauten Gebiet zu beteiligen. Diese Beiträge entfallen jedoch bei Anstösserinnen und Anstössern mit rückwärtiger Erschliessung, bei Hinterliegern und bei Anstösserinnen und Anstössern im Landwirtschaftsgebiet. Im vorliegenden Falle ist mit Fr. 37 000 Gehwegbeiträgen zu rechnen. Auf Wunsch der Bevölkerung und des Gemeinderats soll bei den beiden Eingangsbereichen Ost und West je ein Eingangstor erstellt werden. Die Mehrkosten gegenüber der ordentlichen Instandsetzung der Fahrbahn übernimmt die Gemeinde Russikon mit einem Pauschalbeitrag von Fr. 160 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat hat den entsprechenden Kredit am 28. Februar 2007 bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde nach Inbetriebnahme der Anlagen in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.6130080010, Rückzahlungen von Investitionsausgaben für Fahrbahnen (Beitrag der Gemeinde Russikon), für das Objekt 84S-12032 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

in Franken	Kanton	Gemeinde	Anstösser	Total
Fussgängeranlagen	263 000	–	37 000	300 000
Staatsstrassen	–	160 000		160 000
Erneuerung Fahrbahn	550 000	–		550 000
Fahrradanlagen	250 000	–		250 000
Beleuchtungsanlagen	60 000			60 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	1 040 000	–		1 040 000
Total	2 163 000	160 000	37 000	2 360 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Russikon eine Ausgabe von Fr. 2 200 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 040 000 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung in die Erfolgsrechnung und Fr. 550 000 in die Investitionsrechnung sowie Fr. 610 000 als neu in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind. In der Staatsbuchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 2 360 000 Fr. 1 040 000 zulasten des Kontos 8400.3141080050, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, sowie Fr. 550 000 zulasten des Kontos 8400.5011100000, Erneuerung Staatsstrassen, und sind somit gebundene Ausgaben. Als neue Ausgaben gehen Fr. 300 000 zulasten des Kontos 8400.5010000000, Fussgängeranlagen (Objekt 84S-12032, Russikon, 354 Ausserdorf-/Hinterdorfstrasse [Ortsdurchfahrt Madetswil]), Fr. 160 000 zulasten des Kontos 8400.5011000000, Staatsstrassen, Fr. 250 000 zulasten des Kontos Fahrradanlagen und Fr. 60 000 zulasten Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist der mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 616/2006 bewilligte Kredit von Fr. 50 000 für Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich des Kredits aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 1 320 000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Russikon von Fr. 160 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 1 160 000. Demnach verursacht das Vorhaben Kapitalfolgekosten von jährlich Fr. 116 000.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-12032, Gemeinde Russikon, 354 Ausserdorf-/Hinterdorfstrasse (Ortsdurchfahrt Madetswil) aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen, Erneuerung Fahrbahn, Fahrradanlagen, Beleuchtungsanlagen und Staatsstrassen Baulicher Unterhalt sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2009 mit Fr. 1 500 000 enthalten und im KEF 2009–2012 für das Jahr 2010 mit Fr. 860 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung eines Gehwegs, von zwei Eingangstoren, des Durchlasses Dorfbach, des rückwärtigen Radwegs, der Beleuchtung sowie der Instandsetzung der 354 Ausserdorf-/Hinterdorfstrasse (Ortsdurchfahrt Madetswil) in der Gemeinde Russikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1590000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 610000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Die Verfügung Nr. 616/2006 des Tiefbauamts wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [E]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi